

Anlage A4

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Softwarelösung Thera Plus

§ 1 Präambel

TheraPlus ist eine Praxissoftware ausschließlich für den Heilmittelbereich und unterstützt den Kunden u.a. auf dem Gebiet der Patientenverwaltung, Verordnungsorganisation und des Terminmanagements. Über eine Schnittstelle zur odFin besteht zudem die Möglichkeit, Abrechnungsdaten direkt online der odFin zur Abrechnung zu übermitteln.

§ 2 Vertragsschluss

Der Kunde beantragt mit seiner Unterschrift verbindlich den Abschluss der Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag Abrechnung Heilmittel (Anlage 2). Nach Prüfung der angeforderten und eingereichten Unterlagen durch die odFIN erhält der Kunde eine Bestätigung des Vertragsschlusses schriftlich oder per E-Mail seitens der odFIN zu den in der Vereinbarung genannten Konditionen und Bedingungen. Sollte die odFIN die Vertragsregelungen modifizieren, wird die odFIN den Kunden hierauf ausdrücklich hinweisen. Ein Vertragsschluss kommt danach dann zustande, wenn der Kunde sich mit den neuen Vertragsbedingungen schriftlich einverstanden erklärt.

§ 3 Liefergegenstand

1. Liefergegenstand ist die Überlassung und Nutzung der Software TheraPlus durch den Kunden.
2. TheraPlus wurden mit der größten Sorgfalt entwickelt. Die odFin ist darauf bedacht, durch umfangreiche eigene Qualitätssicherungsmaßnahmen die Mangelfreiheit der überlassenen Software sicherzustellen, weist aber darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen. Insbesondere werden keine Kompatibilitätzusagen getroffen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das einzelne Programm auf nicht von der odFin bezogenen Zielsystemen, wie etwa iPads, einhundertprozentig fehlerfrei läuft. Alle Programme werden „wie sie sind“ (as it is), zur Verfügung gestellt, ohne jede Gewährleistung für die Brauchbarkeit für einen bestimmten Anwendungsfall. Die odFin gewährleistet nicht, dass die in den Programmen enthaltenen Informationen und Funktionalitäten den Anforderungen des Kunden entsprechen oder dass der Kunde das Programm fehlerfrei in seiner Hard- und Softwareumgebung nutzen kann.
3. Der Kunde hat die Wahl, ob er die Softwarelösung als Software as a Service (im Folgenden „SaaS“-Lösung) über das Internet oder durch Installation auf seinem eigenen lokalen Rechner nutzt.
4. Wählt der Kunde nicht die SaaS-Lösung, stellt odFin dem Kunden die erforderliche Software durch Aushändigung eines USB-Sticks oder per Download aus dem Internet zur Verfügung.
5. Bei Wahl der SaaS-Lösung wird dem Kunden zur Nutzung der Software durch odFin eine Serverinfrastruktur online zur Verfügung gestellt. Die Serverinfrastruktur stellt eine serverbasierte Verarbeitungslösung dar. Bei der Lösung werden die Anwendungen vollständig auf dem Server implementiert, verwaltet, unterstützt und ausgeführt. Die beim Kunden vorhandenen Client-Geräte dienen nur zur Interaktion. Alle Eingaben werden vom Client direkt an die Server weitergegeben. Die Server verarbeiten diese Eingaben und senden ihre Bildschirmausgabe zum Client, wo sie dem Benutzer präsentiert werden.
6. Die Serverinfrastruktur steht und verbleibt im Eigentum von odFin.
7. Die odFIN übermittelt dem Kunden die für die Nutzung von TheraPlus erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation.
8. Als Voraussetzungen für die Nutzung von TheraPlus sind die folgenden Mindestanforderungen an das Betriebssystem des Kunden zu stellen.
 - Windows Betriebssystem beginnend ab Windows 10
 - 1 Gigabyte Festplattenspeicher

9. Die Softwarelösung TheraPlus unterstützt bestimmte Kartenlesegeräte zur Auslesung und Übertragung der Versichertendaten an TheraPlus. Eine Liste der kompatiblen Kartenlesegeräte kann beim Support erfragt werden.
10. Die odFin bietet dem Kunden die Möglichkeit der Ablage und Sicherung seiner Dateien und Dokumente auf einem nur dem Kunden zugänglichen Speichersystem. Diese Ablage ist auf eine durchschnittliche Speichergröße von 35 Gigabyte vorbereitet. Eine Ablage privater Dateien ohne Geschäftsbezug oder Dateien, deren Inhalte Rechte Dritter verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen (Urheberrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, etc.) ist untersagt.
11. Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers. Die Internetverbindung setzt mind. 10000 Kbit voraus.

§ 4 Softwareurheber und –nutzungsrechte

1. Alle gegenständlichen Softwarelösungen sowie die sonstigen technischen Komponenten unterliegen dem Schutz nach §§ 69a ff. UrhG. Die odFin behält an der zur Verfügung gestellten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit der Zusatzvereinbarung beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in dieser Zusatzvereinbarung eingeräumten Umfang. Die Software darf weder vom Kunden noch durch von diesem beauftragte Dritte geändert (außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der bestimmungsgemäßen Benutzung) noch zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Softwarelösungen über die in dieser Zusatzvereinbarung beschriebene Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder aber Dritten zugänglich zu machen. Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Softwarelösungen durch Dritte oder durch nichtautorisierte Nutzer schuldhaft ermöglicht, hat dieser jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00,-€ zu zahlen. Die odFin behält sich davon unabhängig eine Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen vor. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren eintretenden Schadens vorbehalten. Bei entsprechendem Nachweis ist nur der tatsächlich eingetretene Schaden zu erstatten.
3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

§ 5 Verfügbarkeit der Server sowie Datensicherung bei Wahl der SaaS-Lösung

1. Die vom Kunden an odFin übermittelten Daten sind vor der Übermittlung durch diesen, mit angemessenen Mitteln (z.B. Virenfiltern) auf schädliche Komponenten hin zu untersuchen. Eine Überprüfung der Daten auf eine evtl. Virenverseuchung oder ähnliches kann durch die odFI nicht erfolgen. Es obliegt dem Kunden selbst, sein System etwa durch die Einrichtung einer Firewall oder durch Virenfilter angemessen zu schützen, insbesondere eine sichere Internetverbindung herzustellen.
2. Die odFin schafft die Voraussetzungen dafür, dass eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit für den Kunden erreicht wird.

3. Die Server sind durchgehend 24 Stunden, 7 Tage in der Woche einsetzbar, mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen die Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von odFin liegen, über das Internet nicht zu erreichen sind.
4. Die Software kann zu Wartungszwecken und zu Software-Updates planmäßig außer Betrieb genommen werden. Der Kunde wird in diesem Fall von der odFin rechtzeitig informiert. odFin ist bemüht, diese Wartungsarbeiten und Software-Updates außerhalb der üblichen Hauptnutzungszeiten durchzuführen.
5. Die odFin führt täglich eine Datensicherung durch. Die tägliche Sicherung wird vierzehn Tage aufbewahrt. Zusätzlich erstellt odFin Monatssicherungen, die jährlich überschrieben und Jahressicherungen, die GoBD konform zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht endet mit Vertragsende.

§ 6 Support und Wartung

1. Die odFin bietet für ihre Leistungen Support an. Der Support zur Software erfolgt per Fernwartung oder telefonisch (die Kontaktdaten sind jeweils unter <https://od-support.de/index.php/theraplus/tpsupport> zu finden).
2. Zur Unterstützung des Kunden hat die odFin eine Support-Hotline eingerichtet, die mit qualifiziertem Personal besetzt und dazu in der Lage ist, dem Kunden montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 und freitags in der Zeit von 8:00-16:00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen Auskunft zu erteilen. Die Support-Hotline umfasst folgende Leistungen:
 - Betreuung und Unterstützung bei der Analyse aufgetretener Probleme
 - Hilfestellung bei der Lösung von Programm- und Bedienungsfehlern
 - Behebung von technischen Problemen im Zusammenhang mit unseren Diensten, Modulen, Komponenten & Datenbanken
 - Beseitigung von Softwarefehlern in unseren Produkten.
3. Gegenstand der Wartungspflicht ist die Pflege der von odFin erstellten Software. Die Wartungspflicht erstreckt sich nur auf die jeweils aktuellste Version der vertragsgegenständlichen Software. Folgende Wartungsleistungen werden erbracht:
 - (3.1) Ändern sich zwingende rechtliche Vorschriften und Regelungen, die für die zu wartende Software von Bedeutung sind, so wird odFin entsprechende Anpassungen vornehmen.
 - (3.2) odFin stellt dem Kunden alle freigegebenen neuen Releases (fortentwickelte Versionen) zur Verfügung, die odFin im Rahmen der Fortentwicklung der vertragsgegenständlichen Software entwickelt.
 - (3.3) Beseitigung von an odFin gemeldeten Mängeln durch Lieferung von Updates, Patches oder Workarounds.
4. Die Pflege der Programme erfolgt per Fernwartung mittels Breitbandinternetzugang oder telefonisch. Sofern odFin es für notwendig erachtet, werden Änderungen per Datenträger zur Verfügung gestellt.
5. Die odFin ist nicht verpflichtet, Fehler zu beseitigen, die durch vom Kunden vorgenommene Manipulationen an den Programmen oder an Einstellungen verursacht werden.

§ 7 Pflichten des Kunden

1. Sollte es bei der Nutzung der Server oder der Software zu Störungen kommen, wird der Kunde die odFin von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen und bei der Störungsbeseitigung auf eigene Kosten unterstützen. Der Kunde wird insbesondere:
 - (1.1) der odFin die zur Fehlerbeseitigung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, kurzfristig Testzeiten einräumen und persönliche Unterstützung in angemessenem Umfang gewähren.
 - (1.2) während der Vertragslaufzeit einen Ansprechpartner benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Zusatzvereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt sowie in der Handhabung der Programme geschult ist.
 - (1.3) bei Mängelmeldungen die auftretenden Symptome, die Pro-

gramme sowie System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und odFin die Mängel unter Angabe von für die Mangelbeseitigung zweckdienlichen Informationen (wie beispielsweise einen Screenshot) melden.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten zu den Servern unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist. Der Kunde wird odFin unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
3. Die dem Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von odFin geliefert wurden, einzugreifen oder in diese eingreifen zu lassen.

§ 8 Vergütung

1. Der Kunde verpflichtet sich, für die von odFin zu erbringenden Leistungen eine Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der Zusatzvereinbarung.
2. Der Einzug der Monatsrate erfolgt durch die odFIN im Rahmen der monatlichen Rechnungsabrechnungen über das Abrechnungsvolumen (Verrechnung) der derzeitigen und künftigen bei der odFIN geführten Kundennummern.
3. Sollte der Einbehalt von fälligen monatlichen Raten bei der odFIN nicht möglich sein, weil etwa das Wertvolumen der monatlichen Rechnungsabrechnungen dazu nicht ausreicht oder monatliche Rechnungsabrechnungen von der odFIN wegen eines fehlenden Belegeneingangs nicht erstellt werden können, sind diese fälligen Forderungen vom Kunden gesondert und fristgerecht zum Ende des jeweiligen Monats per Überweisung auf eine benannte Kontoverbindung auszugleichen.
4. Die odFin ist berechtigt, die Vergütung für die von ihr angebotenen Leistungen erstmalig nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Vertrages zu erhöhen. Die Erhöhung ist an die odFin aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung entstehende Kostensteigerung anzupassen. Sie wird einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam.
5. Die odFin ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ihre Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. odFin wird den Kunden auf diese Folge rechtzeitig mit einer angemessenen Frist zur Zahlung schriftlich hinweisen. Der Kunde bleibt jedoch weiterhin verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Sobald der Kunde die fälligen Zahlungen beglichen hat, wird odFin die Leistungen unverzüglich wieder freischalten.
6. Sollte der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Verzug geraten, ist odFin dazu berechtigt, Verzugsschäden geltend zu machen.
7. Bei unbegründeten Störungsmeldungen sind die der odFin durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern diese Störungen nicht ursächlich in den technischen Einrichtungen der odFin lagen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
8. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

1. Soweit Beratung vor Ort stattfinden werden die Reisekosten und Spesen gesondert abgerechnet. Die Reisekosten werden pro gefahrenem Kilometer abgerechnet. Reisekosten und Spesen sind von Seiten des Kunden, unabhängig von bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zur Vergütung der eigentlichen Beratertätigkeit, sofort nach Inrechnungstellung zu erstatten.

2. Terminabsagen

(2.1) Online Termine:

Terminabsagen seitens des Kunden innerhalb 24 Stunden vor dem Termin = 80% des Auftragswert der geplanten Dienstleistung zzgl. MwSt.

Terminabsagen seitens des Kunden am Tag des Termins = 100% der geplanten Dienstleistung zzgl. MwSt.

Die letztgenannte Pauschale wird auch erhoben, wenn der Termin gar nicht stattfindet und es versäumt wurde, den Termin abzusagen.

(2.2) Termine vor Ort:

Terminabsage seitens des Kunden innerhalb 24 Stunden vor dem Termin = Gebühr für Terminabsage 80 % der geplanten Dienstleistung zzgl. MwSt. pro abgesagten Tag!

Terminabsage seitens Kunden am Tag des Termins = Gebühr für Terminabsage 100 % der geplanten Dienstleistung zzgl. MwSt. pro abgesagten Tag und zzgl. Reisekosten!

Die letztgenannte Pauschale wird auch erhoben, wenn der Termin gar nicht stattfindet und es versäumt wurde, den Termin abzusagen. odFin behält sich Terminabsagen aus organisatorischen Gründen vor und wird den Kunden hierüber soweit möglich rechtzeitig informieren.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Mit dem 1. des auf die Bereitstellung der Software TheraPlus folgenden Monats beginnt die Laufzeit der Zusatzvereinbarung und die Zahlungspflicht des Kunden. Die Zusatzvereinbarung wird entweder für 12, 24 oder 48 Monate geschlossen. Diese verlängert sich stillschweigend um eine weitere Vertragslaufzeit von jeweils 12 Monaten, wenn nicht von einer Vertragspartei schriftlich zum Ende der erstmaligen oder jeder darauffolgenden Vertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Diese Zusatzvereinbarung endet spätestens mit Beendigung des Rahmenvertrag Abrechnung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Das Recht jeder Vertragspartei, die Zusatzvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(2.1) der Kunde oder odFIN zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist;

(2.2) der Kunde oder odFIN gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet (s. § 4 Abs. 4)

In Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung durch den Kunden und einer längeren vereinbarten Laufzeit als 12 Monate gilt für den Kunden in Bezug auf den mit der odFIN vereinbarten Abrechnungsvereinbarung die dort ursprünglich vereinbarte Laufzeit fort. Dies gilt auch für die Kündigungsfristen.

3. E-Mail und Fax genügen bei einer Kündigung der Textform.
4. Mit Beendigung des Vertrages, also auch im Falle der Beendigung durch eine fristlose Kündigung durch eine der Parteien, hat der Kunde bei Wahl der SaaS-Lösung gegen odFin einen Anspruch auf Herausgabe aller Daten, die auf den Servern gespeichert sind. Die Herausgabe erfolgt durch Überspielung der Daten in einem üblichen Format, wie beispielsweise csv, auf Datenträger und Übergabe dieses Datenträgers an den Kunden. Die odFin hat nach Übergabe und Abnahme des Datenträgers durch den Kunden einen Anspruch auf Erstattung der zu beleghenden Materialkosten.

§ 11 Rechte und Haftung

1. Die von dem Kunden auf der Serverinfrastruktur gespeicherten Daten sowie die sonstigen Daten des Kunden sind nach Urheberrechtsgesetz, Markengesetz oder über sonstige Schutzrechte geschützt („geschützte Inhalte“). Die odFin erwirbt keinerlei Eigentum an den von dem Kunden eingespielten Anwendungsdaten. Die odFin wird auf Wunsch des Kunden die eingespielten Anwendungsdaten auf einem Datenträger zur Verfügung stellen.

2. odFin haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu den vertragsgegenständlichen Servern, bei Stromausfällen und bei Ausfällen der Server, basierend auf Ursachen, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen.

3. Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der odFin oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens der odFin sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haftet die odFin gemäß den gesetzlichen Regeln.

4. Dies gilt auch in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der odFin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens der odFin beruhen.

5. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

6. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der odFin die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die odFin nicht.

7. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selber (z. B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die odFin auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

8. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die odFin auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.

9. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

§ 12 Datenschutz

1. Die odFin verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (Vertrag zur Auftragsverarbeitung-Software). Dieser ist ergänzender Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung.

2. Der Kunde als datenerhebende Stelle verpflichtet sich die Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO umzusetzen und die Betroffenen (=natürliche Personen) über das Auftragsverhältnis zur odFin zu informieren. Dies kann über ein ausgehändigtes Informationsschreiben oder über einen Aushang in der Praxis erfolgen. Die odFin wird die Einhaltung der Informationspflichten, insbesondere im Gespräch mit den Betroffenen, prüfen.

§ 13 AGB-Klausel

1. Die odFin ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die odFin wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertiger Gründen unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden schriftlich

oder elektronisch per Mail zur Verfügung gestellt. Sie werden im Falle schriftlicher oder elektronischer Zusendung wirksam, wenn der odFin nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder elektronisch per Mail an widerspruch@optadata-gruppe.de ein Widerspruch des Kunden eingeht.

2. Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zur odFin wird ausgeschlossen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Leistungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Essen.
2. Mündliche Nebenabreden zu der Zusatzvereinbarung sind nicht getroffen; Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
3. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen anderen Vertragspartei.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Zusatzvereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Zusatzvereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.